

Von: IHK Trier - Tourismus
An:
Betreff: Corona Newsletter
Datum: Donnerstag, 1. Juli 2021 09:18:29

Informationen für die Tourismuswirtschaft

Sehr geehrte Damen und Herren,

die neuen Beschlüsse der Landesregierung sind veröffentlicht und die 24. Corona-Bekämpfungsverordnung gilt ab dem 2. Juli 2021. Außerdem ist die neue SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung seit dem 1. Juli 2021 in Kraft. Die IHK Trier bietet hierzu Beratungen an. Weitere Informationen finden Sie untenstehend.

Aktuelle Rechtsgrundlage

>>> **24. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz** (Stand: 1. Juli 2021)

Zusammenfassung für die Tourismuswirtschaft:

- Treffen mit **25 Personen** aus verschiedenen Haushalten sind erlaubt, wobei Kinder bis einschließlich 14 Jahre sowie Geimpfte und Genesene bei der Personenzahl außer Betracht bleiben. (Das gilt auch für Gästeführungen.)
- **Clubs und Diskotheken** dürfen mit einer Kapazitätsbegrenzung von 1 Person pro 5qm bis max. 350 Personen öffnen. Zutritt haben Geimpfte, Genesene oder Geteste. Es gilt das Abstandsgebot, Masken- und Testpflicht sowie die Kontakterfassung.
- In der **Gastronomie und Hotellerie** müssen Mitarbeiter mit tagesaktuellem Test keine Maske mehr tragen. Die Bewirtung an der Theke ist wieder erlaubt. Für die Gäste entfällt die Test- und Vorausbuchungspflicht.
- Für **Hotelgäste** gilt nur noch eine Testpflicht bei Anreise. Die Nachtestung alle 48 Std. entfällt.
- **Veranstaltungen, die keinen privaten Charakter** haben, sind innen mit bis zu 350 Personen gestattet unter Beachtung der Schutzmaßnahmen (Abstand, Maskenpflicht und Kontakterfassung). Sieht der Veranstalter eine Testpflicht vor, entfällt die Maskenpflicht.
- **Im Freien** sind unter gleichen Bedingungen 500 Personen gestattet.
- Bei einer **Inzidenz von unter 35** sind **Großveranstaltungen** mit 50 Prozent Kapazitätsbegrenzung bis max 5000 Personen sowohl innen als auch außen erlaubt. Es gilt die Vorausbuchungspflicht, Abstandsgebot, Masken- und Testpflicht.
- **Private Feiern in angemieteten Räumlichkeiten** werden mit maximal 100 Gästen im Innenbereich und mit Kontakterfassung und Test möglich (Kinder bis 14 Jahre ausgenommen). Geimpfte und Genesene werden nicht einberechnet.
- **Bei Bus- und Schiffsfahrten** gilt Maskenpflicht, Kontakterfassung und Testpflicht. Bei mehrtägigen Reisen ist diese nach 72 Stunden zu wiederholen.
- **Geimpfte und genesene Personen** benötigen keinen Test.

Die 24. Corona-Verordnung gilt bis zum 30. Juli 2021.

Hier werden Sie zu unseren [aktuellen Informationen auf der IHK-Homepage in den Bereich Tourismus](#) geleitet. Hier haben wir u. a. den Verordnungstext und viele weitere Informationen und Hinweise eingestellt. Diese werden fortlaufend ergänzt und aktualisiert.

Neue SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung ab 1. Juli 2021

- Die Vorgabe der **Mindestfläche** von 10 Quadratmetern pro Person entfällt.
- Die Regelung zur **Homeoffice-Pflicht** läuft aus.
- **Betriebsbedingte Kontakte und die gleichzeitige Nutzung von Räumen** von mehreren Personen müssen weiterhin auf das notwendige Minimum reduziert bleiben.
- Die Verpflichtung zu **betrieblichen Testangeboten** bleibt.
- Der **Impf- und Genesungsstatus** der Mitarbeitenden können berücksichtigt werden.
- Betriebliche **Hygienepläne** und die Berücksichtigung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel sind weiterhin erforderlich, eine Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung ist notwendig.
- Die **Maskenpflicht** gilt immer dann, wenn andere Maßnahmen keinen ausreichenden Schutz gewähren.
- Der Infektionsschutz muss auch in **Pausenzeiten und Pausenbereichen** gewährleistet sein.

Die neuen Regeln gelten bis zum **10. September 2021**.

Hier finden Sie die [FAQ des Bundesarbeitsministeriums zur SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung](#).

Die FAQ zur SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel lesen Sie [hier](#).

Neue FAQs zur Überbrückungshilfe III

Die FAQs zu den Beihilferegulungen wurden erweitert und online gestellt. In diesen sind neben Erläuterungen der neuen Beihilferegulung auch beispielhafte Berechnungen zur Schadensermittlung in verschiedenen Anwendungsfällen enthalten.

Sie finden die FAQs [hier](#).

Bei Fragen zur Überbrückungshilfe III oder weiteren Fördermöglichkeiten, kontaktieren Sie gerne:

Kevin Gläser, Tel. 0651 97 77 530, glaeser@trier.ihk.de
Raimund Fisch, Tel. 0651 97 77 520, fisch@trier.ihk.de

Weitere tourismusrelevante Themen

Neuer Lehrgang "Kultur- und Weinbotschafter (IHK)" startet

Die IHK Trier bietet ab Oktober 2021 einen neuen Kurs zum Kultur- und Weinbotschafter/in IHK an.

Die Teilnehmer/innen lernen den Natur- und Kulturraum der Region Mosel kennen mit Schwerpunkt auf dem Thema Wein. Sie sollen mit dieser Weiterbildung in der Lage sein, eigenständig Führungen in diesem Themenbereich durchzuführen. Der Zertifikatslehrgang richtet sich an Winzer, Gästeführer sowie Gastronomen und Touristiker, die sich weiterbilden wollen, aber auch an alle anderen Weininteressierten.

Der Zertifikatslehrgang beginnt am **26. Oktober 2021 und endet am 28. Juni 2022**, die Kurszeiten sind dienstags von 18:00 bis 21:15 Uhr sowie an fünf Samstagen (Exkursionen von 08:00 – 18:00 Uhr).

Im Rahmen des praxisorientierten Unterrichts (rund 160 Unterrichtsstunden) und dessen Vertiefung im Rahmen der fünf Exkursionen erwerben die Teilnehmer Kenntnisse zur Geologie und dem Naturraum der Mosel, zu Geschichte, Kultur, Tradition und Tourismus in der Moselregion sowie zu Weinanbau und Weinausbau. Sie erlernen die Vorbereitung, Organisation und Durchführung einer Gästeführung und üben sich in der Kommunikation als Gästeführer mit ihren spezifischen Herausforderungen. Zudem erhalten sie Tipps und Informationen zu rechtlichen, versicherungstechnischen und steuerlichen Aspekten. Für den Erwerb des Zertifikats „Kultur- und Weinbotschafter (IHK)“ ist zudem der Nachweis einer erfolgreichen Teilnahme am Seminar „Anerkannter Berater für Deutschen Wein“ oder gleichwertiger Kenntnisse zu erbringen.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Webseite [hier](#).

Kontakt: IHK Trier, Heike Düpre, Tel.: (06 51) 97 77-7 53; E-Mail: duepre@trier.ihk.de

Pauschalreiseabsicherung wird ab 1. Juli auf Fondsmodell umgestellt

Der Bundestag hat am 10. Juni 2021 den Gesetzentwurf über die Insolvenzsicherung durch Reisesicherungsfonds und zur Änderung reiserechtlicher Vorschriften beschlossen. Das Gesetz tritt zum 1. Juli in Kraft. Der Fonds soll ab 1. November 2021 starten.

Mit dem Gesetz soll das bisherige System der Insolvenzsicherung verbessert werden. Es sieht vor, dass die Insolvenzsicherung künftig über einen Reisesicherungsfonds erfolgt, der in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung organisiert ist und ein Fondsvermögen verwaltet, in das die Reiseveranstalter einzahlen. Der Reisesicherungsfonds soll die Absicherungsformen, die von den Versicherungen und Banken angeboten werden, grundsätzlich ablösen.

Die Voraussetzungen hierfür wurde mit dem Reisesicherungsfondsgesetz als neuem Stammgesetz geschaffen. Die Rechtsverordnung enthält Ausnahmen für Kleinunternehmen. Anlass war die Insolvenz des Touristikonzerns Thomas Cook. Diese habe gezeigt, dass die Möglichkeit der Haftungsbegrenzung auf 110 Millionen Euro zu Unsicherheit führt und die Gefahr begründet, dass Reisende nicht EU-Richtlinienkonform entschädigt werden (Quelle und zu den Gesetzentwürfen: [Deutscher Bundestag](#)).

Weitere Information auf der Webseite der [IHK Trier](#).

Der neue Glücksspielstaatsvertrag gilt ab 1. Juli 2021

Zum Schutz der Spieler sieht der neue Glücksspielstaatsvertrag ein zentrales, spielformübergreifendes Sperrsystem vor.

Jeder Aufstellplatz – sowohl eine gewerbliche Spielhalle, als auch eine Gaststätte – muss zukünftig an das bundesweite Spielersperrsystem OASIS angeschlossen sein. Dieses

bundesweite Sperrsystem wird beim Regierungspräsidium Darmstadt geführt. Zukünftig ist ein Gastwirt dann verpflichtet, spielwillige Personen durch Ausweiskontrolle zu identifizieren und mit der Sperrdatei abzugleichen (z.B. Namen, Geburtsdatum, Adresse usw.). Gesperrte Spieler dürfen nicht an Glücksspielen teilnehmen. Wer nach dem 1. Juli 2021 seinen Betrieb nicht an das Spielersperrsystem angeschlossen hat, darf grundsätzlich keine Spielgeräte betreiben. Es wird davon ausgegangen, dass der Spielgeräteaufsteller die erstmalige Registrierung beim Regierungspräsidium Darmstadt durchführen muss. Die Antragstellung ist online ab dem 1. Juli 2021 möglich. Empfohlen wird dies auch zu dokumentieren. Erforderlich sind in jedem Fall neben der Hardware eine stabile Internetverbindung im Lokal und ein EDV-Anschluss an das Sperrsystem. Betroffene Gastronomen sollten sich auch mit ihrem Automatenaufsteller in Verbindung zu setzen.

Weiterführende Informationen – auch zum Download – sind [hier](#) zu finden.

Aktuelle Umfrage zum Welcome Center RLP

Die Verfügbarkeit von Fachkräften bleibt für viele Unternehmen eine große Herausforderung. Die bewusste Anwerbung von Fachkräften aus dem Ausland hat sich daher längst zu einer wichtigen Säule in den rheinland-pfälzischen Personalabteilungen entwickelt. Nach einem langen Jahr werden Einreisebeschränkungen wieder gelockert, wirtschaftliche Erholung zeichnet sich ab.

Die IHKs in Rheinland-Pfalz wollen Sie bestmöglich dabei unterstützen, ausländische Arbeits- und Fachkräfte für Ihr Unternehmen zu gewinnen. Wir freuen uns, wenn Sie sich 10 Minuten Zeit nehmen und uns 10 Fragen zu dieser Thematik beantworten. Ihre Antworten geben uns wichtige Hinweise für unsere politische Interessenvertretung und unser Serviceangebot für Sie. Die Beantwortung der Fragen ist möglich bis 18. Juli, Ihre Angaben sind anonym.

Zur [Umfrage](#)

Weitere Informationen: IHK Trier, Luisa Marx, Telefon: (06 51) 97 77-9 10, E-Mail: marx@trier.ihk.de

Gerne stehen wir Ihnen auch für Ihre Fragen zur Verfügung. Sie erreichen uns per Mail oder telefonisch:

Marion Moersch (moersch@trier.ihk.de, Tel. 0651 9777-203)
Albrecht Eheses (ehses@trier.ihk.de, Tel. 0651 9777 - 201)
Anne Kathrin Morbach (morbach@trier.ihk.de, Tel. 0651 - 9777 -240)

Mit freundlichen Grüßen

Anne Kathrin Morbach
Referentin Tourismuswirtschaft
Geschäftsbereich International und Wein

Industrie- und Handelskammer Trier
Herzogenbuscher Straße 12
54292 Trier

Tel.: (06 51) 97 77- 240
Fax: (06 51) 97 77-9 65
E-Mail: morbach@trier.ihk.de
Internet: www.ihk-trier.de

